

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 9	Bielefeld, den 25. November	1971
-------	-----------------------------	------

### Inhalt:

	Seite	Seite
Siebtens Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen	187	Ruhestandsversorgung von Theologen und Katecheten auf Grund der Vereinbarung über die Erteilung des Religionsunterrichts . . . . . 197
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlordnung) . . . . .	188	Architektengebühren und Mehrwertsteuer . . . . . 197
Beschluß über die Ergänzung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen . . . . .	188	Ausbildung von Mitarbeitern in der evangelischen Büchereiarbeit . . . . . 198
Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz . . . . .	188	Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Anmerkungen . . . . . 198
Beschluß der Landessynode 1971 über die Angleichung der Kirchensteuerhebesätze . . . . .	189	Tagungsplan des Pastoralkollegs 1972 . . . . . 198
Beschluß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes . . . . .	189	Einleitungsverfügung und Ladung im Disziplinarverfahren gegen Pastor Kurt Wienczien . . . . . 200
Diakonie und Bildung . . . . .	189	Urkunde über die Namensänderung des Kirchenkreises Steinfurt . . . . . 200
Bestätigung von Notverordnungen . . . . .	190	Urkunde über die Aufhebung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hörste . . . . . 201
Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe . . . . .	190	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Hüllen . . . 201
Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe	190	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Krombach 201
Vorläufige Verfassung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe . . . . .	193	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Oberrahmede . . . . . 201
Erstattung des Krankenversicherungszuschusses im Rahmen der Vereinbarung über die Erteilung des Religionsunterrichts . . . . .	197	Persönliche und andere Nachrichten . . . . . 202
		Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . . 205

### Siebtens<sup>1)</sup> Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 Seite 25)

Vom 15. Oktober 1971

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Artikel 142 Abs. 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt sind:

- a) der Präses der Landessynode als Vorsitzender,
- b) ein ordiniertes Theologe, dem durch die Landessynode das Amt des theologischen Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes übertragen wird,
- c) drei weitere ordinierte Theologen,

- d) ein rechtskundiges Mitglied, dem durch die Landessynode das Amt des juristischen Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes übertragen wird,
- e) ein weiteres rechtskundiges Mitglied als Stellvertreter des juristischen Vizepräsidenten.

1) Das erste Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung ist vom 24. Oktober 1958 (KABl. 1959 S. 1), das zweite Änderungsgesetz vom 23. Oktober 1964 (KABl. 1964 S. 121), das dritte Änderungsgesetz vom 28. Oktober 1966 (KABl. 1966 S. 157), das vierte Änderungsgesetz vom 4. Oktober 1968 (KABl. 1968 S. 155), das fünfte Änderungsgesetz vom 17. Oktober 1969 (KABl. 1969 S. 161) und das sechste Änderungsgesetz vom 16. Oktober 1970 (KABl. 1970 S. 216).

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bethel, den 15. Oktober 1971

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 21. Oktober 1971

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) gez. D. Th i m m e

---

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlordnung) vom 27. Oktober 1967 in der Fassung vom 16. Oktober 1970**

**Vom 14. Oktober 1971**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In § 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Presbyterwahlordnung wird die Zahl 21 durch die Zahl 18 ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bethel, den 14. Oktober 1971

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 21. Oktober 1971

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) gez. D. Th i m m e

---

**Beschluß über die Ergänzung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 26. Oktober 1956**

**Vom 14. Oktober 1971**

Die Landessynode hat folgende Ergänzung der Geschäftsordnung für die Landessynode beschlossen:

§ 1

Dem § 32 der Geschäftsordnung für die Landessynode vom 26. Oktober 1956 wird folgender Absatz angefügt:

(3) Änderungen der Kirchenordnung erfolgen aufgrund von Vorlagen. Sind mehrere Artikel der Kirchenordnung betroffen, ist eine Vorlage in die entsprechende Zahl von Paragraphen zu gliedern. Über jeden Paragraphen ist gesondert abzustimmen, wobei zu seiner Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.

§ 2

Diese Ergänzung der Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlußfassung in Kraft.

Bethel, den 14. Oktober 1971

Vorstehender Beschluß der Landessynode wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 21. Oktober 1971

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) gez. D. Th i m m e

---

**Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluß - KiStB -)**

**Vom 14. Oktober 1971**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 der Kirchensteuerordnung (KiStO) vom 10. Dezember 1969 / 5. März 1970 (KABl. 1970 S. 179) wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände

die Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a der Kirchensteuerordnung vom Steuerjahr 1972 an bis auf weiteres auf 10 vom Hundert festgesetzt.

Artikel 2

Soweit Kirchensteuern vom Grundbesitz erhoben werden sollen, bedarf es besonderer Beschlüsse.

### Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bethel, den 14. Oktober 1971

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 25. Oktober 1971

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
(L. S.) gez. D. Thimm e

---

## Beschluß der Landessynode 1971 über die Angleichung der Kirchensteuerhebesätze

**Landeskirchenamt**

Az.: B 5—01/5

Bielefeld, den 26. 10. 1971

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, ihre Bemühungen um die Hebesatzangleichung der Kirchensteuer vom Einkommen fortzusetzen, damit das Ärgernis der unterschiedlichen Höhe der Kirchensteuerhebesätze in und zwischen den Landeskirchen

und den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland beseitigt wird.

In diesem Zusammenhang wird die Kirchenleitung gebeten, sich weiterhin energisch um die Verbesserung des Finanzausgleichs zwischen den Landeskirchen zu bemühen.

---

## Beschluß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes

**Landeskirchenamt**

Az.: B 2—03

Bielefeld, den 20. 10. 1971

Gemäß § 4 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 1972 wie folgt geregelt:

Von dem Gesamtkirchensteueraufkommen in der Evangelischen Kirche von Westfalen werden an die Kirchenkreise und die Landeskirche folgende Beträge überwiesen:

1. der Bedarf für die Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Prediger und Hilfsprediger des Kirchenkreises und seiner Gemeinden,
- 2 ein Grundbetrag von 15.000,— DM für jede Pfarrstelle und Pastorinnenstelle des Kirchenkreises und seiner Gemeinden nach dem Stande vom 1. April des letzten, dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres,
3. gegebenenfalls eine Ausgleichsleistung nach Maßgabe der von der Landessynode gemäß § 7

Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes beschlossenen Übergangsregelung,

4. der Bedarf der Landeskirche für den „Sonderhaushalt“,
5. ein Betrag je Gemeindeglied, errechnet von dem Gesamtkirchensteueraufkommen nach Abzug der zu 1. bis 4. benötigten Beträge und der für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche erforderlichen Mittel. Die Zahl der Gemeindeglieder wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände festgestellt; dabei gilt als Stichtag für das Jahr 1972 ausnahmsweise der 31. Dezember 1969, da wegen der Volkszählung am 27. Mai 1970 das amtliche Zahlenmaterial nach dem Stande vom 30. Juni 1970 bzw. 31. Dezember 1970 nicht zur Verfügung steht.

---

## Diakonie und Bildung

**Landeskirchenamt**

Az.: B 1—17/1

Bielefeld, den 27. 10. 1971

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf ihrer Tagung vom 10.—15. Oktober 1971 folgenden Beschluß gefaßt:

In Anerkennung der Tatsache, daß die Kirche an den allgemeinen Aufgaben der Gesellschaft für die Kinder wie die Alten, für die Kranken wie die Hilfsbedürftigen, eine besondere Mitverantwortung trägt, und daß sie sich unter den gegebenen Verhältnissen auch der Verantwortung im Bildungsgeschehen nicht entziehen kann, werden im landeskirchlichen Haushalt besondere Beträge für diesen Zweck bereitgestellt.

Darüber hinaus wird für besondere Aufgaben der Diakonie und der Bildung ein Betrag von 1.000.000,— DM aus dem Umlageaufkommen 1971 zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der getroffenen Feststellungen nimmt die Landessynode zur Kenntnis, daß auch in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden für Aufgaben im Bereich von Diakonie und Bildung verstärkt finanzielle Mittel bereitgestellt werden.

Die Kirchenkreise werden gebeten, entsprechend dem Beitrag der Landeskirche zusätzlich i. v. H. ihrer

Gesamtkirchensteuerzuweisung 1971 zur Verfügung zu stellen.

Der Gesamtbetrag in Höhe von rd. 3 Mio DM ist einer bei der Landeskirchenkasse einzurichtenden Sonderkasse zuzuführen und über diese abzurechnen.

Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel trifft die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuß der Landessynode nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse.

Der Landessynode ist auf ihrer nächsten Tagung zu berichten.

## Bestätigung von Notverordnungen

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 26. 10. 1971

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf ihrer Tagung von 10.—15. Oktober 1971 die nachstehenden Notverordnungen gem. Artikel 139 Absatz 5 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen bestätigt:

1. Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 3./17. Dezember 1970 (KABl. 1971 S. 26),
2. Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung der Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. August 1971 (KABl. S. 146),
3. Notverordnung über vermögenswirksame Leistungen für Pfarrer, Pastorinnen, Prediger, Predigerinnen und Hilfsprediger vom 12. August 1971 (KABl. S. 147),
4. Notverordnung vom 17. Februar 1971 (KABl. S. 53) zur Änderung des Kirchengesetzes über die Umzugskosten der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. 5. 1953 (KABl. S. 47) in der Fassung der Notverordnung zur Änderung des Umzugkostengesetzes vom 14. 12. 1966 (KABl. 1967 S. 1).

## Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 10. 1971  
Az.: C 9—19

Nachstehend geben wir folgendes Landesgesetz (GV. NW S. 194) zur Kenntnis:

### Gesetz

**betreffend die Errichtung einer Fachhochschule durch die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche als Anstalt des öffentlichen Rechts.  
Vom 16. Juli 1971**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

Die „Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe“, die durch die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche errichtet wird, ist mit ihrer Errichtung durch die Landeskirchen eine rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

#### § 2

Die kirchliche Fachhochschule kann Kirchenbeamte haben.

#### § 3

Der kirchliche Errichtungsakt und die Satzung der Fachhochschule bedürfen der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des

Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Kultusminister. Das gleiche gilt für Satzungsänderungen.

#### § 4

Landesrechtliche Vorschriften für Religionsgemeinschaften, die den Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, gelten auch für die als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Fachhochschule der Evangelischen Landeskirchen.

#### § 5

Das Gesetz tritt am 31. 7. 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 1971

**Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Minister für Wissenschaft und Forschung  
zugleich für  
den Kultusminister

(L. S.)

Johannes Rau

## Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 10. 1971  
Az.: C 9—19

Nachstehend geben wir den Wortlaut des zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche von Westfalen geschlossenen Kirchenvertrages bekannt:

Die Evangelische Kirche im Rheinland,  
die Evangelische Kirche von Westfalen und  
die Lippische Landeskirche,  
vertreten durch ihre Kirchenleitungen,  
schließen nachstehenden Vertrag:

### § 1

(1) Die Landeskirchen errichten mit Wirkung vom 1. 8. 1971 als gemeinsame kirchliche Einrichtung die „Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe“.

(2) Die Evangelische Fachhochschule wird nach erteilter staatlicher Zustimmung als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

(3) Die Evangelische Fachhochschule hat das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages.

### § 2

(1) In die Evangelische Fachhochschule werden folgende kirchliche Ausbildungsstätten überführt:

1. die Evangelische Sozialschule Bochum, Höhere Fachschule für Sozialarbeit;
2. die Höhere Fachschule für Sozialpädagogik des Diakoniewerkes Kaiserswerth in Düsseldorf-Kaiserswerth;
3. die Höhere Fachschule für Sozialarbeit in Köln-Rodenkirchen;
4. das Evangelische Seminar für Gemeindepflege und Katechetik in Düsseldorf;
5. das Kirchliche Oberseminar für Katechetischen Dienst an Berufsschulen in Düsseldorf;
6. das Seminar für Katechetik und Gemeindedienst in Bochum;
7. das Oberseminar an der Jugendakademie der Evangelischen Kirche im Rheinland in Radevormwald;
8. das Institut für Heilpädagogik in Bethel, private Höhere Fachschule besonderer Art. Ab 1. Januar 1972.

(2) Die für den Betrieb der Fachhochschule erforderlichen Einrichtungen und Grundstücke dieser Ausbildungsstätten sollen der Anstalt zur Verfügung gestellt werden. Soweit die Landeskirchen nicht Träger der vorgenannten Einrichtungen sind, geschieht dies auf Grund besonderer Vereinbarungen.

### § 3

(1) Die Evangelische Fachhochschule vermittelt durch praxisbezogene Lehre eine auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Grundlage beruhende Bildung, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Sie betreibt auch Fortbildung und Weiterbildung. Sie kann im Rahmen ihres Bildungsauftrages eigene Untersuchungen durchführen sowie Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Aufgabe der Evangelischen Fachhochschule ist es, im kirchlichen Auftrag für soziale und theologisch-pädagogische Berufe auszubilden.

(3) Die Evangelische Fachhochschule dient damit gemeinnützigen, wissenschaftlichen und kirchlichen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

(4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Evangelische Fachhochschule mit den staatlichen Hochschulen und Einrichtungen des Hochschulbereichs sowie mit den kirchlichen Einrichtungen und Ausbildungsstätten zusammen.

### § 4

(1) Die Evangelische Fachhochschule hat ihren Sitz in Bochum.

(2) Die Evangelische Fachhochschule umfaßt die Fachbereiche Sozialwesen I und II sowie Theologie-Religionspädagogik.

(3) Sie gliedert sich in die Abteilungen

— Bochum (Fachbereich Sozialwesen I),

— Düsseldorf-Kaiserswerth (Fachbereich Sozialwesen II) mit Institut für Heilpädagogik in Bethel,

— Düsseldorf (Fachbereich Theologie-Religionspädagogik).

### § 5

(1) Die Organe der Fachhochschule sind der Konvent, der Senat und der Rektor (akademische Organe) und das Kuratorium.

(2) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, richtet sich die Organisation der Fachhochschule nach den §§ 4 bis 17 des Fachhochschulgesetzes vom 29. 7. 1969 (GVBl. NW S. 572).

(7) An die Stelle der nach dem Fachhochschulgesetz erforderlichen Genehmigung durch den Kultusminister tritt die Genehmigung durch die Kirchenleitungen, soweit nach diesem Vertrag nicht das Kuratorium zuständig ist.

### § 6

(1) Das Kuratorium besteht aus elf Mitgliedern. Je vier Mitglieder werden von den Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen und je ein Mitglied vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen ernannt; ein weiteres Mitglied entsendet der Lippische Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre.

(2) Der Rektor, der Stellvertreter des Rektors und der Kanzler nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(3) Das Kuratorium trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Es gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Kirchenleitung bedarf.

(5) Das Kuratorium tritt mindestens alle drei Monate zusammen. Wenn drei Mitglieder oder der Rektor es verlangen, ist es zu einer besonderen Sitzung einzuberufen. Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Der Ersatz von Reisekosten, die Zahlungen

von Tagegeldern und Übernachtungskosten richten sich nach den Vorschriften für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Stufe B).

### § 7

(1) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung der Fachhochschule. Es kann vom Rektor die hierfür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen.

(2) Das Kuratorium nimmt die ihm in diesem Vertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Bestätigung der Wahl des Rektors und seines Stellvertreters sowie die Ernennung des Kanzlers.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums bedürfen folgende Rechtsgeschäfte:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
- b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme fremder Verbindlichkeiten;
- c) Abschluß von Verträgen mit einem Geschäftswert über 10.000,— DM; § 10 (2) bleibt unberührt;
- d) Abschluß von Verträgen mit einer festen Laufzeit von mehr als einem Jahr.

### § 8

Die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Bestimmungen trifft die Fachhochschule durch ihre akademischen Organe mit Zustimmung des Kuratoriums in Satzungen. Die Verfassung der Fachhochschule bedarf darüber hinaus der Genehmigung der Kirchenleitungen.

### § 9

(1) Die Bediensteten der Fachhochschule stehen als Beamte, Angestellte oder Arbeiter im Dienst der Fachhochschule.

(2) Anstellungen und Beamtenberufungen erfolgen durch das Kuratorium. Anstellungen bis zur Vergütungsgruppe BAT VI können durch den Rektor erfolgen.

(3) Für die Bediensteten der Fachhochschule gilt das Kirchliche Dienstrecht bzw. das Kirchenbeamtenrecht der Evangelischen Kirche von Westfalen. Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde im Sinne des Kirchenbeamtenrechtes und zuständige Dienststelle im Sinne des kirchlichen Disziplinarrechtes.

### § 10

(1) Die Lehrenden müssen nach Eignung und fachlicher Leistung den Anforderungen von Fachhochschulen entsprechen.

(2) Nur wer die Grundartikel der Kirchenordnungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Lippischen Landeskirche achtet, kann Lehrender an der Fachhochschule sein.

(3) Die Stellen für Lehrende sind öffentlich auszuschreiben.

(4) Vorschläge zur Besetzung von Planstellen für Lehrende legt der Rektor dem Kuratorium vor.

### § 11

(1) Der Kanzler stellt den Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung auf.

(2) Das Kuratorium stellt den Haushaltsplan fest und nimmt die Jahresrechnung ab. Es veranlaßt die Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung.

Es beauftragt damit eine unabhängige Prüfungsstelle.

(3) Der Haushaltsplan unterliegt der Genehmigung der Kirchenleitungen. Die Jahresrechnung wird den Kirchenleitungen zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.

### § 12

Die Einnahmen der Anstalt dürfen nur für ihre in diesem Vertrag bestimmten Aufgaben verwendet werden.

### § 13

(1) Die Aufsicht über die Fachhochschule üben die Kirchenleitungen aus.

(2) Vertreter der Kirchenleitungen treten zu gemeinsamer verbindlicher Entscheidung zusammen, wenn bei getrennter Beschlußfassung der Kirchenleitungen keine Übereinstimmung erzielt wurde. Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen entsenden hierzu je sechs Mitglieder, die Lippische Landeskirche ein Mitglied. Die Entscheidungen werden mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit getroffen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

(3) Die staatlichen Aufsichtsrechte bleiben unberührt.

### § 14

Die Kirchenleitungen erlassen die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere Verwaltungsvorschriften.

### § 15

Die zur Einrichtung und Unterhaltung der Fachhochschule erforderlichen Kosten, werden, soweit sie nicht vom Land erstattet werden, von den beteiligten Landeskirchen auf Grund besonderer Vereinbarung gemeinsam aufgebracht.

### § 16

(1) Bis zum Inkrafttreten der nach diesem Vertrag vorgesehenen Verfassung und Satzungen der Fachhochschule gelten die vom Kuratorium erlassenen Vorschriften.

(2) Die Kirchenleitungen ernennen einen Beauftragten, der bis zur Ernennung eines Kanzlers die diesem obliegenden Aufgaben und Funktionen wahrnimmt.

### § 17

Dieser Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Bielefeld, den 22. 7. 1971

(L.S.)

gez. D. Thimme

gez. Schmidt

Düsseldorf, den 15. 7. 1971

(L.S.)

gez. D. Dr. Beckmann

gez. Pabst

Detmold, den 30. 7. 1971

(L.S.)

gez. Hundertmark

gez. Dr. von Hanstein

# Vorläufige Verfassung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen- Lippe

Landeskirchenamt  
Az.: C 9—19

Bielefeld, den 26. 10. 1971

Nachstehend geben wir die vom Kuratorium der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe beschlossene Vorläufige Verfassung für die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe bekannt.

Die Leitungen der Evangelischen Kirche von Westfalen haben der Vorläufigen Verfassung am 15./16. 9. 1971, der Evangelischen Kirche im Rheinland am 7. 10. 1971 und die Lippische Landeskirche am 1. 10. 1971 zugestimmt.

## Vorläufige Verfassung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 2. Juni 1971

Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche haben durch Vertrag vom 15./22./30. 7. 1971 die „Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe“ mit Wirkung vom 1. August 1971 errichtet. Gemäß dem Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. 7. 1971 — GVBl. NW. S. 194 — ist diese Fachhochschule eine rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

Für diese Fachhochschule hat das Kuratorium mit Genehmigung der Kirchenleitungen folgende vorläufige Verfassung beschlossen:

### § 1

(1) Die Evangelische Fachhochschule hat die Aufgabe, auf wissenschaftlicher Grundlage für soziale und theologisch-pädagogische Berufe auszubilden. Sie betreibt innerhalb der einzelnen Fachbereiche Lehre, Fortbildung und Weiterbildung sowie berufsbezogene Forschung.

(2) Nur wer die Grundartikel der Kirchenordnungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Lippischen Landeskirche achtet, kann Lehrender an der Fachhochschule sein.

### § 2

(1) Die Evangelische Fachhochschule hat ihren Sitz in Bochum.

(2) Sie trägt den Namen  
„Evangelische Fachhochschule  
Rheinland-Westfalen-Lippe“.

(3) Sie ist eine gemeinnützige, wissenschaftlichen und kirchlichen Zwecken dienende Anstalt des öffentlichen Rechts.

### § 3

(1) Die Fachhochschule gliedert sich in die Fachbereiche Sozialwesen I und Sozialwesen II sowie Theologie-Religionspädagogik.

(2) Sie besteht aus den Abteilungen Bochum (Fachbereich Sozialwesen I), Düsseldorf-Kaiserswerth (Fachbereich Sozialwesen II) und Düsseldorf (Fachbereich Theologie-Religionspädagogik).

(3) Das Zusatzstudium der Heilpädagogik wird mit Wirkung vom 1. 1. 1972 in Zuordnung zur Abteilung Düsseldorf-Kaiserswerth im bisherigen Institut für Heilpädagogik in Bethel durchgeführt.

### § 4

(1) Die einzelnen Fachbereiche wirken in allen Fragen der Lehre, der Fortbildung und der Weiterbildung sowie der Forschung eng zusammen.

(2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Fachhochschule mit den staatlichen Hochschulen und Einrichtungen des Hochschulbereichs sowie mit den kirchlichen Einrichtungen und Ausbildungsstätten zusammen.

### § 5

(1) Das Studium an der Fachhochschule wird durch Studienordnungen geregelt, die von den akademischen Organen mit Zustimmung des Kuratoriums erlassen werden.

(2) Bis zum Inkrafttreten dieser Studienordnungen beschließt das Kuratorium vorläufige Studienordnungen.

### § 6

(1) Angehörige der Fachhochschule sind

1. die Lehrenden
2. der Kanzler
3. die übrigen Mitarbeiter
4. die Studenten
5. die Lehrbeauftragten
6. die Gasthörer.

(2) Die Angehörigen der Fachhochschule fördern die Fachhochschule in der Erfüllung ihrer Aufgaben und wirken gemäß dieser Verfassung an der Selbstverwaltung der Fachhochschule mit.

### § 7

(1) Die Organe der Fachhochschule sind der Konvent, der Senat und der Rektor (akademische Organe) sowie der Kuratorium.

### § 8

(1) Die Wahlen zu den akademischen Kollegialorganen sind frei, gleich, geheim und unmittelbar.

(2) Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Fachhochschule. Wählbar sind nur diejenigen Angehörigen der Fachhochschule, die ihr im Zeitpunkt der Wahl mindestens sechs Monate angehört. Lehrbeauftragte und Gasthörer sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

(3) Die Vertreter der Lehrenden, der übrigen Mitarbeiter und der Studenten werden in den Fachbereichen durch die jeweilige Gruppe aus deren Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Briefwahl ist zulässig.

(4) Die ordentlichen Wahlen zu den Kollegialorganen finden jedes Jahr im Wintersemester für ein Jahr statt.

(5) Die nähere Regelung des Wahlverfahrens wird durch eine Wahlordnung getroffen, die der Genehmigung durch das Kuratorium bedarf. Für die erste Wahl beschließt das Kuratorium eine vorläufige Wahlordnung.

## § 9

(1) Die akademischen Kollegialorgane sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie gelten als beschlußfähig, solange jede Gruppe vertreten ist und die Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Beschlüsse werden, sofern diese Verfassung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

(3) Stimmen die anwesenden Vertreter der Lehrenden oder der Studenten geschlossen gegen einen Antrag, so ist in einer späteren Sitzung erneut zu beschließen. In dieser Sitzung, die frühestens eine Woche später stattfindet, wird endgültig beschlossen.

(4) Die Mitglieder der Kollegialorgane sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Sitzungen der Kollegialorgane sollen in der Vorlesungszeit stattfinden, sofern nicht ein begründeter Ausnahmefall im Personalbereich vorliegt.

(6) Über die Sitzungen der Kollegialorgane sind Protokolle anzufertigen.

## § 10

(1) Dem Konvent gehören 39 Mitglieder an:

1. der Rektor als Vorsitzender
2. der Stellvertreter des Rektors
3. der Kanzler
4. 18 Vertreter der Lehrenden
5. 5 Vertreter der übrigen Mitarbeiter
6. 13 Vertreter der Studenten.

(2) Die Fachbereiche Sozialwesen I und II entsenden je 7 Lehrende, 2 übrige Mitarbeiter, 5 Studenten.

(3) Der Fachbereich Theologie-Religionspädagogik entsendet 4 Lehrende, einen übrigen Mitarbeiter, 3 Studenten.

## § 11

(1) Der Rektor beruft den Konvent schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche mit Angabe der Tagesordnung ein. Er muß ihn einberufen, wenn mindestens 8 Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(2) Der Rektor leitet die Sitzungen des Konvents.

(3) Die Sitzungen des Konvents sind öffentlich für die Angehörigen der Fachhochschule und die Mitglieder des Kuratoriums, sofern der Konvent nicht für bestimmte Beratungsgegenstände anders beschließt.

(4) Das Nähere regelt eine vom Konvent zu beschließende Geschäftsordnung.

## § 12

Der Konvent hat folgende Aufgaben:

1. Er wählt den Rektor und dessen Stellvertreter,
2. er beschließt über die Verfassung der Fachhochschule und deren Änderungen,
3. er berät über den Jahresbericht des Rektors,
4. er berät auf Antrag des Senats über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs.

## § 13

(1) Dem Senat gehören 17 Mitglieder an:

1. der Rektor als Vorsitzender
2. der Stellvertreter des Rektors
3. der Kanzler
4. 6 Vertreter der Lehrenden
5. 2 Vertreter der übrigen Mitarbeiter
6. 6 Vertreter der Studenten.

(2) Die Abteilungsleiter gehören dem Senat an unter Anrechnung auf die Zahl der Vertreter der Lehrenden.

(3) Die Fachbereiche Sozialwesen I und II entsenden je 2 Lehrende, einen übrigen Mitarbeiter, 2 Studenten.

(4) Der Fachbereich Theologie-Religionspädagogik entsendet 2 Lehrende und 2 Studenten.

## § 14

(1) Der Rektor beruft den Senat schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 3 Tagen mit Angabe der Tagesordnung ein. Er muß ihn einberufen, wenn mindestens 4 Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(2) Der Rektor leitet die Sitzungen des Senats.

(3) Die Sitzungen des Senats sind nicht öffentlich, sofern der Senat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anders beschließt. Über den Inhalt nichtöffentlicher Sitzungen ist Verschwiegenheit zu wahren.

(4) Der Senat kann in Ausnahmefällen schriftlich Beschluß fassen, sofern diesem Verfahren nicht mindestens 4 Mitglieder widersprechen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren bedürfen der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Das Nähere regelt eine vom Senat zu beschließende Geschäftsordnung.

## § 15

(1) Der Senat hat folgende Aufgaben:

1. Er beschließt über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs;
2. er koordiniert die Arbeit der Abteilungen und Fachbereiche;
3. er beschließt über Satzungen der Fachhochschule und nimmt zu der Ordnung der Studentenschaft Stellung;
4. er beschließt über Struktur- und Entwicklungsvorschläge der Fachhochschule;
5. er wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags und bei der Entscheidung über die Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel mit;
6. er beschließt über Vorschläge des jeweiligen Fachbereichsrates für die Ernennung der Lehrenden;
7. er beschließt über Vorschläge für die Ernennung des Kanzlers;
8. er wirkt bei der Errichtung, Teilung, Zusammenlegung oder Auflösung von Fachbereichen mit;
9. er genehmigt Studienordnungen und Studienpläne.

(2) Das Genehmigungsrecht des Kuratoriums und der Kirchenleitungen bleibt unberührt.

#### § 16

(1) Der Rektor und sein Stellvertreter werden vom Konvent in geheimer Wahl aus dem Kreis der hauptamtlichen beamteten Lehrenden der Fachhochschule für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Die Wahl soll mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode stattfinden.

(2) Wiederwahl ist einmal zulässig.

(3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Konvents auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Kandidaten erreicht, so findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Kuratorium.

#### § 17

(1) Der Rektor hat folgende Aufgaben:

1. Er vertritt die Fachhochschule;
2. er leitet die Verwaltung der Fachhochschule, bereitet die Beratungen des Senats und des Konvents vor und führt deren Beschlüsse aus;
3. er entscheidet in dienstrechtlichen Angelegenheiten der an der Fachhochschule tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, sofern nicht nach dem Kirchenvertrag das Kuratorium zuständig ist;
4. er ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe der Fachbereiche mit beratender Stimme teilzunehmen;
5. er erstattet dem Konvent und dem Kuratorium den Jahresbericht;
6. er hat Beschlüsse oder Maßnahmen der anderen Fachhochschulorgane, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden;
7. er ist für die Ordnung in der Fachhochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus.

(2) Die Beanstandung gemäß Absatz 1 Ziffer 6 hat aufschiebende Wirkung. Wird eine Abhilfe geschaffen, so hat der Rektor den Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterrichten. In dringenden Fällen kann der Rektor vorläufige Maßnahmen treffen.

(3) Das Kuratorium kann auf Antrag den Rektor und den Stellvertreter des Rektors von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen entlasten.

#### § 18

Der erste Rektor und sein Stellvertreter werden bis zur Wahl des Rektors und seines Stellvertreters durch den Konvent vom Kuratorium ernannt.

#### § 19

(1) Das Kuratorium besteht aus 11 Mitgliedern. Je 4 Mitglieder werden von den Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen und je ein Mitglied vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen ernannt; ein

weiteres Mitglied entsendet der Lippische Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen, das dieses im Verhinderungsfall vertritt. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre.

(2) Der Rektor, der Stellvertreter des Rektors und der Kanzler nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(3) Das Kuratorium trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Das Kuratorium wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Es gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Kirchenleitungen bedarf.

(5) Das Kuratorium wird mindestens alle drei Monate vom Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen. Wenn drei Mitglieder oder der Rektor es verlangen, ist es zu einer besonderen Sitzung einzuberufen. Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.

#### § 20

(1) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung der Fachhochschule. Es kann vom Rektor die hierfür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen.

(2) Das Kuratorium nimmt die ihm im Kirchenvertrag und in dieser Verfassung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums bedürfen folgende Rechtsgeschäfte:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
- b) Aufnahme und Gewährung von Darlehn und die Übernahme fremder Verbindlichkeiten;
- c) Abschluß von Verträgen mit einem Geschäftswert über 10.000,— DM;
- d) Abschluß von Verträgen mit einer festen Laufzeit von mehr als einem Jahr.

#### § 21

Der Kanzler wird auf Vorschlag des Senats durch das Kuratorium berufen. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Er wird in ein Beamtenverhältnis der Fachhochschule berufen. Für ihn gilt das Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen.

#### § 22

Der Kanzler hat folgende Aufgaben:

1. Er unterstützt den Rektor und führt unter seiner Verantwortung die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Fachhochschule;
2. er ist Sachbearbeiter des Haushalts;
3. er vertritt den Rektor in Personal-, Rechts-, Haushalts-, Grundstücks- und Bauangelegenheiten.

#### § 23

(1) Für jeden Fachbereich wird ein Fachbereichsrat gebildet.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. die hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs, wenn ihre Zahl 18 nicht übersteigt, anderenfalls Vertreter der hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs;
2. Vertreter der Lehrbeauftragten des Fachbereichs;
3. Vertreter der Studenten des Fachbereichs.

(3) Die Zahl der Vertreter der hauptamtlich Lehrenden darf 18 nicht übersteigen. Die Zahl der Vertreter der Lehrbeauftragten beträgt mindestens 1, bei mehr als 10 hauptamtlich Lehrenden 2. Die Zahl der Vertreter der Studenten beträgt 50 v.H. der Zahl der übrigen Mitglieder des Fachbereichsrates, bei Bruchteilen aufgerundet auf die nächsthöhere Zahl.

(4) Für die Wahl der Vertreter gilt im übrigen § 8 entsprechend.

(5) Für die Sitzungen der Fachbereichsräte gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

#### § 24

Der Fachbereichsbeirat hat folgende Aufgaben:

1. Er sorgt für ein den Studienordnungen entsprechendes Lehrangebot und für die Koordination der Lehrveranstaltungen im Fachbereich;
2. er berät den Senat der Fachhochschule in Angelegenheiten des Fachbereichs;
3. er legt dem Senat Vorschläge zum Haushaltsvoranschlag vor;
4. er beschließt über Studienordnungen und Studienpläne und legt sie dem Senat vor;
5. er legt dem Senat Vorschläge für die Berufung von Lehrenden vor.

#### § 25

(1) Die einzelnen Fachbereichsräte wählen jeweils aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichsrates einen Fachbereichsleiter und einen Stellvertreter für einen Zeitraum von 2 Jahren. Für die Wahl gilt § 16 Abs. 3 entsprechend.

(2) Der Fachbereichsleiter führt die Geschäfte des Fachbereichs. Er beruft den Fachbereichsrat ein und leitet seine Sitzungen. Er hat den Fachbereichsrat einzuberufen, wenn  $\frac{1}{3}$  seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(3) § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 26

(1) Solange an einer Abteilung nur ein Fachbereich besteht, werden die Aufgaben des Abteilungsleiters gemäß § 17 des Fachhochschulgesetzes vom Fachbereichsleiter wahrgenommen.

(2) Bis zur Wahl des Fachbereichsleiters durch den Fachbereichsrat bestimmt das Kuratorium einen hauptamtlich Lehrenden zum vorläufigen Fachbereichsleiter.

#### § 27

(1) Für die Studentenschaft, das Studium, die Prüfungen und die Graduierung gelten die Bestimmungen des Fachhochschulgesetzes (§§ 18—25) sinngemäß, soweit der Kirchenvertrag vom 15./22./30. 7. 1971 nichts anderes bestimmt. Die Befugnisse des Ministers gemäß §§ 18 Abs. 2 S. 2, 21 Abs. 5 S. 1,

23 S. 2 und 24 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes obliegen dem Kuratorium.

(2) Die im Studienjahr 1970/1971 an der Evangelischen Sozialschule in Bochum, an der Höheren Fachschule für Sozialpädagogik des Diakoniewerkes in Düsseldorf-Kaiserswerth, an der Höheren Fachschule für Sozialarbeit in Köln-Rodenkirchen, am Evangelischen Seminar für Gemeindepflege und Katechetik in Düsseldorf und am Seminar für Katechetik und Gemeindedienst in Bochum Studierenden werden als Studenten der Fachhochschule übernommen. Für die am 1. 1. 1972 am Institut für Heilpädagogik in Bethel Studierenden gilt entsprechendes.

(3) Im Fachbereich Sozialwesen finden staatliche, im Fachbereich Theologie-Religionspädagogik kirchliche Prüfungen statt. Die Mitwirkung des Landes bei den kirchlichen Prüfungen geschieht aufgrund besonderer Vereinbarung.

#### § 28

(1) Freiwerdende Planstellen für Lehrende an der Fachhochschule sind öffentlich durch die Fachhochschule auszuschreiben.

(2) Die Lehrenden bedürfen einer fachlichen Qualifikation, die den Anforderungen von Fachhochschulen entspricht.

(3) Die Lehrenden sollen der Evangelischen Kirche angehören.

#### § 29

(1) Der Senat legt dem Kuratorium innerhalb von drei Monaten nach Errichtung oder Freiwerden einer Planstelle einen Besetzungsvorschlag vor. Dieser soll mindestens drei Namen von Bewerbern enthalten.

(2) Wird eine Planstelle durch Erreichen der Altersgrenze frei, so kann das Besetzungsverfahren bereits 6 Monate vor diesem Termin beginnen.

(3) Werden innerhalb von 6 Monaten nach Errichtung oder Freiwerden einer Planstelle keine Besetzungsvorschläge vorgelegt, so kann das Kuratorium die Planstelle nach Anhören des Senats besetzen.

(4) Die im Studienjahr 1970/1971 an der Evangelischen Sozialschule Bochum, an der Höheren Fachschule für Sozialpädagogik des Diakoniewerks in Düsseldorf-Kaiserswerth, an der Höheren Fachschule für Sozialarbeit in Köln-Rodenkirchen, am Evangelischen Seminar für Gemeindepflege und Katechetik in Düsseldorf und am Seminar für Katechetik und Gemeindedienst in Bochum Lehrenden werden auf Antrag an die Fachhochschule übernommen.

Für die am 1. 1. 1972 am Institut für Heilpädagogik in Bethel Lehrenden gilt entsprechendes.

(5) Die Lehrenden werden in der Regel in ein Beamtenverhältnis der Fachhochschule berufen. Für sie gilt das Kirchenbeamtenrecht der Evangelischen Kirche von Westfalen.

#### § 30

(1) Diese vorläufige Verfassung tritt am 1. August 1971 in Kraft.

(2) Sie verliert ihre Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von den Organen der Fachhochschule beschlossen worden ist.

## Erstattung des Krankenversicherungszuschusses im Rahmen der Vereinbarung über die Erteilung des Religionsunterrichts

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 10. 1971  
Az.: C 9—08 a Vereinbar.

Nachstehend geben wir den Erlaß des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. 8. 1971 — Az.: ZB 1-2-23/37 - 835/71 — über die Regelung der Erstattung des Krankenversicherungszuschusses nach dem 2. Krankenkassenversicherungsneuregelungsgesetz vom 21. 12. 1970 bekannt:

„Nach § 405 Abs. 1 RVO erhalten Angestellte, die

- a) nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO versicherungspflichtig oder
- b) nach § 173 b RVO oder nach Artikel 3 § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 912) von der Versicherungspflicht befreit sind,

vom 1. Januar 1971 an von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag, wenn sie in der gesetzlichen Versicherung freiwillig versichert sind oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und für sich und ihre Angehörigen, für die ihnen Familienhilfe zusteht, Vertragsleistungen erhalten, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen.

Soweit kirchliche Lehrkräfte, die aufgrund der Vereinbarung vom 22./29. 12. 1969 (ABl. KM.NW. 1970 S. 52) an öffentlichen Schulen unterrichten, den Beitragszuschuß zur Krankenversicherung erhalten, gehört dieser in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 1 der Vereinbarung zu den zu erstattenden Personalkosten. Eine Pauschalerstattung nach § 8 der Vereinbarung kommt jedoch nicht in Betracht. Vielmehr ist eine Einzelerstattung vorzunehmen, die jedoch nur dann zulässig ist, wenn die nach den RdErl. vom 22. 1. 1971 — ZB 1-2-23/37-44/71 — für die Bediensteten des Landes geltenden Bedingungen erfüllt sind.“

## Ruhestandsversorgung von Theologen und Katecheten aufgrund der Vereinbarung über die Erteilung des Religionsunterrichts

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 9. 1971  
Az.: C 9—08 a Vereinbar.

Nachstehend geben wir den Erlaß des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1971 — Az.: Z B 1-2-23/31-49/71 — bekannt:

„Durch RdErl. v. 18. 12. 1968 — ZB 1-2-23/31-972/68 — habe ich Ihnen mitgeteilt, daß bei Theologen und Katecheten, die auf Grund der Vereinbarung mit den Evangelischen Landeskirchen vom 20. 12. 1961 (ABl. KM.NW. 1962 S. 3) Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen erteilen und für die die

zu erstattenden Personalkosten nach § 7 Nr. 2 der genannten Vereinbarung zu berechnen sind, der nach § 8 pauschal zu erstattende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und zur Zusatzversicherung ab 1. 1. 1970 12,5 vom Hundert der nach § 7 Nr. 2 zu erstattenden Personalkosten beträgt. An dieser Regelung hat sich durch die Vereinbarung mit den Evangelischen Landeskirchen vom 22./29. 12. 1969 nichts geändert. Der nach § 13 Abs. 1 der Vereinbarung vom 22./29. 12. 1969 pauschal zu erstattende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Zusatzversicherung beträgt demnach ab 1. 1. 1970 12,5 vom Hundert der nach § 9 Nrn. 2 und 3 zu erstattenden Personalkosten. Dem Antrag der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Erstattung eines Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und Zusatzversicherung in Höhe von 14 vom Hundert der nach § 9 Nrn. 2 und 3 zu erstattenden Personalkosten kann daher nicht entsprochen werden.

Sie haben weiterhin um Entscheidung gebeten, ob bei der Berechnung der nach § 9 Nr. 1 Buchst. a der Vereinbarung vom 22./29. 12. 1969 zu erstattenden Personalkosten ab 1. 7. 1970 in die nach der BesGr. A 13 zu berechnenden Personalkosten die Amtszulage nach Nr. 18 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen einzubeziehen ist. Diese Frage wird bejaht, weil Studienräte nach der geltenden Fassung des Landesbesoldungsgesetzes, sofern sie die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung und Ausbildung besitzen und in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 erstmals angestellt worden sind, in der BesGr. A 13 diese Amtszulage von 100 DM erhalten.

Wegen der ab 1. 10. 1970 vorzunehmenden Berechnung der nach § 9 Nrn. 2 und 3 der Vereinbarung vom 22./29. 12. 1969 zu erstattenden Personalkosten ergeht in Kürze weiterer Erlaß.“

## Architektengebühren und Mehrwertsteuer

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 10. 1971  
Az.: A 8—01

Es wurde festgestellt, daß Architekten bei der Aufstellung ihrer Honorarberechnungen die Mehrwertsteuer in Ansatz bringen.

Hierzu ist auf Grund einer Stellungnahme des Bundesministers für Wirtschaft vom 18. 12. 1970 an die Länder folgendes zu bemerken:

In der Gebührenordnung für Architekten (GOA) ist nicht geregelt, wer die Umsatzsteuer zu tragen hat. Eine Übung, daß der Auftraggeber die auf das Architektenhonorar entfallende Umsatzsteuer zu tragen habe, besteht nicht, ebenso keine Regel oder ein Gewohnheitsrecht, wonach die übliche Vergütung (§ 632 BGB) das Honorar zuzüglich Umsatzsteuer umfaßt. Nach dem Umsatzsteuergesetz 1951 war eine offene Abwälzung der Umsatzsteuer verboten. Der offene Ausweis, laut Umsatzsteuergesetz 1967 (Mehrwertsteuergesetz), ist generell geboten.

Daraus folgt, daß der Architekt nicht berechtigt ist, über den sich aus der GOA ergebenden und auf den anrechenbaren Herstellungskosten basierenden Honorarsatz hinaus die von ihm als Steuerschuldner

gem. § 10 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz (MWSt) zu entrichtende Umsatzsteuer auf seinen Vertragspartner abzuwälzen, also seine Gebühren zuzüglich der offen ausgewiesenen MWSt dürfen nicht über den Sätzen der GOA liegen.

In gerichtlichen Entscheidungen, z. B. des Landgerichts Saarbrücken, wird festgestellt, daß die zwischen den Vertragspartnern getroffene Preisab-sprache sich grundsätzlich auf das zivilrechtliche Entgelt bezieht, das teilweise als Bruttoentgelt bezeichnet wird und die Umsatzsteuer (MWSt) bereits enthält.

Jede über die Sätze der GOA hinausgehende Inrechnungstellung der Umsatzsteuer würde, weil die GOA als Höchstpreisvorschrift anzusehen ist, nach § 134 BGB nichtig sein.

Die Vergütung des Architekten ist von der Kostenanschlagsumme bzw. den Herstellungskosten abhängig. Diese haben die Bruttoentgelte an die Unternehmer als Grundlage, welche die Umsatzsteuer (MWSt), die die Unternehmer abzuführen haben, enthalten. Durch den höheren Mehrwertsteuersatz gegenüber der Umsatzsteuer nach altem Recht und durch spätere Erhöhungen der Mehrwertsteuer haben sich in der Praxis die Kostenanschlagsummen der Unternehmer und als Folge davon auch die Vergütungen für die Architekten erhöht.

Der Architekt partizipiert also, ohne eigene Mehrleistungen erbringen zu müssen, an der von den Unternehmern auszuweisenden Mehrwertsteuer und erleidet im Ergebnis keinerlei finanziellen Nachteil, wenn der Auftraggeber die Mehrwertsteuer nicht zusätzlich zum Honorar, wie es sich aus der GOA ergibt, zahlt.

Die einheitlichen Architektenvertragsmuster sind ab sofort in § 6.1. durch folgenden Vermerk zu ergänzen: „Die von dem Architekten abzuführende gesetzliche Mehrwertsteuer ist in dem sich aus der GOA ergebenden Honorar enthalten.“

Wir möchten noch darauf hinweisen, daß die Honorarschlußrechnungen der Architekten in jedem Fall vor der Bezahlung unserem Bauamt zur Prüfung vorgelegt werden sollten.

## Ausbildung von Mitarbeitern in der evangelischen Büchereiarbeit

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 11. 10. 1971  
Az.: 30178/C 19—24

Die Evangelische Kirche von Westfalen bildet gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Rheinland Mitarbeiter für die evangelische Büchereiarbeit aus. Diese Ausbildung gliedert sich nach den neuen Abmachungen in einen Bücherei-Grundkursus und in das Seminar zur Ausbildung von kirchlichen Bücherei-Assistenten. Der einwöchige Grundkursus vermittelt Grundlagenkenntnisse für die Praxis der Büchereiarbeit. Er steht allen Interessierten offen. Die Absolventen des Grundkursus erhalten eine Teilnahmebescheinigung. Im Seminar zur Ausbildung von kirchlichen Büchereiassistenten, das aus 4 Kursen besteht und mit einer Prüfung abschließt, erhalten die Teilnehmer nach erfolg-

reichem Abschluß ein Zeugnis mit der Befähigung zum kirchlichen Bücherei-Assistenten.

Der nächste Grundkursus findet vom 13. bis 19. Februar 1972 in Düsseldorf-Kaiserswerth statt.

Da dieser Grundkursus jetzt allen Interessierten offensteht, bitten wir, alle mit der Verwaltung von evangelischen Gemeinde- und Jugendbüchereien beauftragten ehrenamtlichen Mitarbeiter auf diesen Grundkursus aufmerksam zu machen und sie dazu einzuladen. Wir bitten die entsendenden Stellen um Übernahme der Fahrtkosten. Weitere Kosten entstehen den Teilnehmern nicht. Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage der Verband Evangelischer Büchereien, 581 Witten/Ruhr, Postfach 1840 (Röhrchenstraße 10).

Da die Teilnehmerzahl begrenzt werden muß, ist baldige Anmeldung bei der Geschäftsstelle des angegebene Verbandes bis spätestens 31. Januar 1972 erforderlich.

## Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Anmerkungen

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 28. 10. 1971  
Az.: A 3—04

Im Verlag Ludwig Bechauf, 48 Bielefeld, Postfach 820, ist die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen mit einer Einleitung und mit Anmerkungen erschienen (143 S., 8,60 DM). Das Buch ist verfaßt von Vizepräsident i.R. D. Lücking, Superintendent i.R. Hevendehl, Oberkirchenrat Dr. Danielsmeyer und Landeskirchenrat Dr. Kühn. Die Anmerkungen sind eine Hilfe für die Beratungen in den kirchlichen Organen und für die Verwaltungspraxis. Die Anschaffung des Buches wird empfohlen. Es kann durch den Buchhandel oder unmittelbar vom Verlag bezogen werden. Die Kosten können auf die Kirchenkasse übernommen werden.

## Tagungsplan des Pastorkollegs 1972

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 30. 9. 1971  
Az.: 28296/C 4—13

Im Jahre 1972 sind folgende Kollegs vorgesehen:

1. 7. — 11. 1. 1972 in Bochum  
Der christliche Gottesdienst im Blick auf die gesellschaftliche Wirklichkeit und den Einzelnen  
Kolleg mit Professoren und Studenten der Abteilung für Evangelische Theologie an der Ruhruniversität Bochum (Fabritz / Dr. Schütz)
2. 10. — 15. 1. 1972 in Haus Villigst  
Curricularer Religionsunterricht an Höheren Schulen  
veranstaltet vom Päd. Institut in Verbindung mit dem Bund evangelischer Religionslehrer an Höheren Schulen für Religionslehrer und Pfarrer, die nebenamtlich an Gymnasien Religionsunterricht geben.  
Leitung: Pfr. Kley, Päd. Inst.

3. 17. — 27. 1. 1972 in Haus Villigst  
Der Pfarrer zwischen Strukturkrise und Kirchenreform  
Überlegungen zum Berufsbild des Pfarrers in der veränderten gesellschaftlichen und kirchlichen Situation (Dr. Schütz)
4. 30. 1. — 4. 2. 1972 in Haus Villigst  
Die Friedensaufgabe der Kirche unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedingungen in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis für Fragen der Kriegsdienstverweigerung und des zivilen Ersatzdienstes (Fabritz)
5. 31. 1. — 3. 2. 1972 in Haus Ortlohn, Iserlohn  
Einführung in Gruppenprozesse  
Der nächste Einführungskurs findet vom 28. 2. bis 2. 3. 1972 in Haus Ortlohn statt. Hinweise für weitere Einführungs- und Aufbaukurse sind den Halbjahresplänen der Evangelischen Akademie zu entnehmen.
6. 7. — 11. 2. 1972 in Haus Villigst  
Predigtvorbereitung zwischen Text und Situation  
mit Analyse und Diskussion stärker textorientierter und mehr situationsbezogener Predigt-hilfen (Dr. Schütz)
7. 14. — 24. 2. 1972 in Haus Villigst  
Emanzipation und Freiheit  
Philosophische und theologische Überlegungen im Blick auf die geistige und gesellschaftliche Situation unserer Zeit mit aktuellen Konkretionen  
unter Mitarbeit von Prof. Dr. Rohrmoser, Münster, Priv.-Doz. Dr. Schellong, Münster und Pfarrer Schmidt, Iserlohn (Fabritz)
8. 28. 2. — 3. 3. 1972 in der Ev. Akademie Mülheim  
Rundfunk und Fernsehen  
Möglichkeiten und Praxis kirchlicher Mitarbeit für Teilnehmer aus der Ev. Kirche im Rheinland und der Ev. Kirche von Westfalen.  
Leitung: Rektor D. Bethge und Pfr. Gattwinkel
9. 28. 2. — 3. 3. 1972 in Haus Villigst  
Hilfen zur Praxis des kirchlichen Unterrichts  
Aufgrund von Unterrichtsbesuchen, Unterrichtsprotokollen und im Austausch eigener Erfahrungen sollen methodische und didaktische Fragen durchdacht werden.  
Leitung: Dir. Dr. Schimansky, Päd. Institut
10. 6. — 16. 3. 1972 in Haus Villigst  
Sexualethik im Widerstreit der Meinungen  
Versuch einer sexualethischen Orientierungshilfe (Dr. Schütz)
11. 20. — 29. 3. 1972 in der Akademie Remscheid für musische Bildung  
Gruppendynamischer Lehrgang für Pfarrer und Jugendleiter  
veranstaltet vom Amt für Jugendarbeit (Pfr. E. Eltzner)  
Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.
12. 17. — 21. 4. 1972 in Haus Ortlohn, Iserlohn  
Politischer Gottesdienst heute für niederländische und westfälische Pfarrer  
Leitung: Pfr. Dr. Keienburg, Ev. Akademie
13. 23. 5. — 1. 6. 1972 in Haus Villigst  
Didaktische Modelle für den Konfirmanden-Unterricht  
Darstellung, Analyse und Kritik derzeitiger Versuche  
Leitung: Pfr. Dr. Berthold, Pfr. Kley, Pfr. Sorg
14. 29. 5. — 2. 6. 1972 in Haus Reineberg  
Prophet und Manager — Der Dienst des Pfarrers zwischen Aktivität, Passivität und Rezeptivität  
Einkehrtage mit biblischen Meditationen, stiller Zeit und gemeinsamem Gespräch unter Mitarbeit von Pfr. Moes, Münster (Fabritz)
15. 7. — 17. 8. 1972 in Haus Villigst  
Einführung in die seelsorgerliche Beratung  
Fachliche Leitung: N. N. (Fabritz)
16. 21. — 25. 8. 1972 in Holland  
Kirche und Freizeit  
Phänomene der Freizeitgesellschaft als Herausforderungen an die Kirche unter Mitarbeit des Volksmissionarischen Amtes (Dr. Schütz)
17. 4. — 15. 9. 1972 im Studienzentrum für Ev. Jugendarbeit Josefstal  
Einführung in Methoden moderner Jugendarbeit für Pfarrer und Jugendleiter  
veranstaltet vom Amt für Jugendarbeit (Pfr. E. Eltzner)
18. 11. — 21. 9. 1972 in der Missionsakademie in Hamburg  
Die Christenheit vor den Problemen der Urbanisierung der Welt  
Studienkolleg mit Prof. Dr. H. J. Margull u. a., unter Einbeziehung der kirchlichen Situation in Hamburg (Fabritz)  
Anmeldung bis zum 1. 6. 1972
19. 25. 9. — 5. 10. 1972 in der Orthodoxen Akademie von Kreta  
Lebendige Orthodoxie — Oekumenische Diakonie, Bildungsarbeit, kirchliche Erneuerung  
Anmeldung bis 1. 4. 1972  
Vorbereitungstagung am 5. 6. 1972  
Eigenbeteiligung etwa DM 350,— (Flugreise ab Düsseldorf)  
(Fabritz / Dr. Schütz)
20. 16. — 20. 10. 1972 in Haus Villigst  
Hilfen zur Praxis des kirchlichen Unterrichts  
Aufgrund von Unterrichtsbesuchen, Unterrichtsprotokollen und im Austausch eigener Erfahrungen sollen methodische und diaktische Fragen durchdacht werden.  
Leitung: Dir. Dr. Schimansky, Päd. Institut

21. 16. — 26. 10. 1972 in Siegen  
Der Mensch im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umbruch als Herausforderung an den Dienst der Kirche  
in Verbindung mit dem Sozialamt (Fabritz)
22. 23. — 27. 10. 1972 in Haus Villigst  
Der Kindergarten als Chance für den Gemeindeaufbau  
in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk (Dr. Schütz)
23. 6. — 16. 11. 1972 in Haus Villigst  
Naturwissenschaft und Glaube  
Aufbereitung eines scheinbar abgeschlossenen Kapitels (Dr. Schütz)

Zu den Kollegs sind alle Pfarrer, Pastorinnen, Prediger und Hilfsprediger eingeladen. Die Anmeldungen sind über die Herren Superintendenten an das Pastorkolleg 5845 Villigst, Iserlohner Str. 28, zu richten. Sie sollen möglichst frühzeitig erfolgen.

Die Ehefrauen der teilnehmenden Pfarrer sind zu den Kollegs miteingeladen, sofern die Unterkunftsverhältnisse und die Arbeitsbedingungen es erlauben. Entsprechende Anfragen sind an das Pastorkolleg zu richten. An den auswärtigen Kollegs können die Ehefrauen nicht teilnehmen.

Die Kosten der Tagungen werden von der Landeskirche getragen. Die An- und Abreisekosten zum Tagungsort können von den Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreisen übernommen werden.

Im übrigen verweisen wir auf die Ordnung für das Pastorkolleg der EKvW vom 1. 9. 1950 in der Fassung vom 19. 7. 1967 (KABL. 1967 S. 131).

### Einleitungsverfügung und Ladung im Disziplinarverfahren gegen Pastor Kurt Wienczien

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 10. 1971  
Az.: Pers. Wienczien

Gemäß § 37 Ziff. 4 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 (ABl. 1955 Nr. 59) wird bekanntgemacht:

#### Einleitungsverfügung

Gegen den Pastor Kurt Wienczien, zuletzt 4640 Wattenscheid, Harkortstr. 36, wird gem. § 18 und § 121 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 (ABl. EKD 1955 Nr. 59) in Verbindung mit dem Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Disziplinarrechts in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1956 (KABL. 1957 S. 15) das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet.

Pastor Wienczien ist dringend verdächtig, sich Amtspflichtverletzungen dadurch schuldig gemacht zu haben, daß er

1. seinen mit Beschäftigungsauftrag vom 3. September 1970 bei der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid, Kirchenkreis Gelsenkir-

chen, ihm erteilten Dienst als Pfarrer seit dem 25. Januar 1971 unberechtigt nicht mehr ausgeübt und die Gemeinde verlassen hat,

2. vom Landeskirchenamt ein Teil-Darlehen in Höhe von 16.742,— DM durch Täuschung erlangt hat, um mit dem Geld eine Schuld gegenüber der Commerzbank in Köln in Höhe von 16.500,— DM begleichen zu wollen, einen Betrag in Höhe von 13.500,— DM dort jedoch nicht eingezahlt hat,
3. seine Ehefrau und seine beiden 4 und 6 Jahre alten Kinder verlassen hat, ohne für ihren Unterhalt zu sorgen, so daß diese mittellos dastehen.

Für die Durchführung des Verfahrens werden Kirchenrat Tauber zum Untersuchungsführer und Landeskirchenrat Dr. Ende zum Vertreter der Einleitungsbehörde bestellt.

Bielefeld, den 27. Oktober 1971

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
gez. Dr. Wolf

(L. S.)

#### Ladung

Herrn Pastor

Kurt Wienczien

zuletzt wohnhaft in 4640 Wattenscheid,

Harkortstraße 36

Gemäß § 51 Disz.Ges.EKD lade ich Sie hiermit auf

**Freitag, den 10. Dezember 1971, 10.00 Uhr,**  
in das Landeskirchenamt, Bielefeld,  
Altstädter Kirchplatz 5,

zu Ihrer Vernehmung.

Sie können sich gem. § 44 Disz.Ges.EKD im förmlichen Disziplinarverfahren eines Verteidigers bedienen.

gez. Tauber  
(Untersuchungsführer)

### Urkunde über die Namensänderung des Kirchenkreises Steinfurt

Der Kirchenkreis Steinfurt führt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 an den Namen

„Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld“

Bielefeld, den 23. September 1971

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez. D. Thimme

(L. S.)

Az.: 27036/Steinfurt I

## Urkunde über die Aufhebung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hörste

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

### § 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hörste wird aufgehoben.

### § 2

Die Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hörste werden in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle umgepfarrt.

### § 3

Die westliche und nördliche Grenze der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hörste wird neue Grenze der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle, soweit sie bisher nicht Grenze zwischen den Kirchengemeinden Hörste und Halle war.

### § 4

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hörste wird (5.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle.

### § 5

Vermögen und Schulden der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hörste gehen auf die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle über.

### § 6

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.  
Bielefeld, den 23. September 1971

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez. D. Th i m m e

(L. S.)

Az.: 27965/Hörste I

### Urkunde

Die durch Urkunde vom 23. 9. 1971 — Az.: 27965/Hörste 1 — von der Leitung der Ev. Kirche von Westfalen vollzogene Aufhebung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hörste und die Umpfarrung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hörste in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 28. 11. 1971

### Der Regierungspräsident

Im Auftrag

gez. Unterschrift

(L. S.)

— 44.19 —

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Ev. Kirchengemeinde H ü l l e n , Kirchenkreis Gelsenkirchen, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 30. September 1971

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez. D. Th i m m e

(L. S.)

Az.: 18067/Hüllen 1 (3)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Ev. Kirchengemeinde K r o m b a c h , Kirchenkreis Siegen, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 28. September 1971

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez. D. Th i m m e

(L. S.)

Az.: 25655 II/Krombach 1 (3)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Ev. Kirchengemeinde O b e r r a h m e d e , Kirchenkreis Lüdenscheid, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

## § 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 8. Oktober 1971

### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. D. Thimm e

(L. S.)

Az.: 21700 II/Oberrahmede 1 (2)

## **Persönliche und andere Nachrichten**

### **Ordiniert sind:**

Hilfsprediger Eckart D un c k e r am 27. 6. 1971 in Gronau;

Hilfsprediger Studienrat Christoph H a r t l i e b am 15. 8. 1971 in Höxter;

Hilfsprediger Wilfried Martin H e i d e m a n n am 5. 9. 1971 in Gelsenkirchen;

Hilfsprediger Martin H ö r s t e r am 29. 8. 1971 in Gelsenkirchen-Heßler;

Hilfsprediger Christoph O s t e r m a n n am 15. 8. 1971 in Hagen.

### **Ernennungen:**

Pfarrer Gert B l ä t g e n ist unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. August 1971 in den Dienst der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe übernommen und zum Fachhochschullehrer im Kirchendienst ernannt. Gemäß § 18 der Verfassung der Fachhochschule wurde er zum Ersten Rektor bestimmt;

Studienassessor Wolfgang D e p p e ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst an der Hans-Ehrenberg-Schule in der Sennestadt ernannt;

Studiendirektorin i.K. Else F u n k e ist unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. August 1971 in den Dienst der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe übernommen und zur Fachhochschullehrerin im Kirchendienst ernannt;

Studienrätin i. K. Doris H u m a n n ist unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. August 1971 als Kirchenbeamtin in den Dienst der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe übernommen und zur Fachhochschullehrerin im Kirchendienst ernannt;

Dozent Pfarrer Dr. theol. Hans H ü b n e r ist unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe übernommen und zum Fachhochschullehrer im Kirchendienst ernannt. Gemäß § 26 (2) der Verfassung der Fachhochschule wurde er zum vorläufigen Fachbereichsleiter (Fachbereich III) bestimmt;

Dozent Walter K a l u s c h e ist unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. August 1971 als Kirchenbeamter in den Dienst der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe übernommen und zum Fachhochschullehrer im Kirchendienst ernannt;

Hauptlehrer Dieter K a y s e r ist unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. August 1971 als Kirchenbeamter in den Dienst der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe übernommen und zum Dozent im Kirchendienst ernannt;

Studienrat i.K. Dr. Martin K ü h l m a n n ist unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. August 1971 in den Dienst der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe übernommen und zum Fachhochschullehrer im Kirchendienst ernannt;

Assessor Klaus M e i n e r t ist unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 als Kirchenbeamter in den Dienst der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe übernommen und zum Kanzler im Kirchendienst ernannt;

Dozent Dr. rer.nat. Rolf M e i n e r t ist unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. August 1971 als Kirchenbeamter in den Dienst der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe übernommen und zum Fachhochschullehrer im Kirchendienst ernannt;

Oberlehrer i.K. Kurt O s t e r ist unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. August 1971 als Kirchenbeamter in den Dienst der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe als Oberlehrer im Kirchendienst übernommen;

Oberstudienrat Dr. Wilhelm O v e r d i c k ist unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 16. Oktober 1971 als Kirchenbeamter in den Dienst der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe übernommen und zum Fachhochschullehrer im Kirchendienst ernannt;

Studienrat Georg R o s e n t h a l ist unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. August 1971 als Kirchenbeamter in den Dienst der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe übernommen und zum Fachhochschullehrer im Kirchendienst ernannt;

Oberstudienrat i.K. Wolfgang S a n d e r ist unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. August 1971 als Kirchenbeamter in den Dienst der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe übernommen und zum Fachhochschullehrer im Kirchendienst ernannt;

Studiendirektorin i.K. Dr. Anneliese S c h a r p e n b e r g ist unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. August 1971 in den Dienst der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe übernommen und zur Fachhochschullehrerin im Kirchendienst ernannt;

Oberstudiendirektor i.K. Dr. Hugo S c h a u b e r t ist unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. August 1971 als

Kirchenbeamter in den Dienst der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe übernommen und zum Fachhochschullehrer im Kirchendienst ernannt;

Dipl.-Psychologe Gottfried Schmidt ist unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe übernommen und zum Fachhochschullehrer im Kirchendienst ernannt;

Pfarrer Dr. Hermann-Adolf Stempel ist unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 8. 1971 als Kirchenbeamter in den Dienst der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe übernommen und zum Fachhochschullehrer im Kirchendienst ernannt;

Oberstudienrätin i.E. Johanna Wagner ist unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. August 1971 in den Dienst der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe übernommen und zur Fachhochschullehrerin im Kirchendienst ernannt;

Oberstudiendirektorin i.K. Dr. Sigrid Willemssen ist unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. August 1971 in den Dienst der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe übernommen und zur Fachhochschullehrerin im Kirchendienst ernannt. Gemäß § 26 Abs. 2 der Verfassung der Fachhochschule wurde sie zur vorläufigen Fachbereichsleiterin (Sozialwesen I) bestimmt.

### Theologische Prüfungen

Es haben bestanden:

die Erste Theologische Prüfung die Studenten der Theologie:

Barten, Günther	Krull, Hanns Henning
Becker, Lothar	Lachner, Erhard
Beckmann, Dieter	Linke, Reinhard
Berghoff, Detlef	Philippeit, Heinz Werner
Böttcher, Winfried	Röwenstrunk, Gert
Bültermann, Cord	Rudolph, Klaus
Conrad, Ulrich	Sander, Reinhold
Dohm, Hans Joachim	Such, Fritz
Griewatz, Hartmut	Scheil, Hans Joachim
Hemker, Reinhold	Schmidt, Gustav Adolf
Höltermann, Axel	Schneider, Werner
Jaworski, Hans Jürgen	Stockhecke, Werner
Keßler, Ulrich	Tielker, Johannes
König, Jochen	Wurm, Karl
Kriegsmann, Horst	

die Studentinnen der Theologie:

Bahrenberg, geb. Krugmann, Giselheid	Danielsmeyer, Christiane
	Franke, Dorothee
	Witte, Gisela

die Zweite Theologische Prüfung die Kandidaten der Theologie:

Bendokat, Ulrich	Dörnenburg, Martin
Birkmann, Günter	Fiedler, Manfred
Braune, Hans Joachim	Giesen, Jörg Wilhelm
Deutsch, Wilhelm Otto	Hansen, Dierk

Haßler, Eberhard	Seidenstücker, Klaus
Johst, Friedemann	Scheer, Dieter
Kilian, Lothar	Tefehne, Wilhelm
Kniffka, Jörg	Trottier, Gerhard
Köster, Hans Ulrich	Völkel, Martin
Künkler, Hans Traugott	Voß, Peter Michael
Nierhaus, Erhard	Windfuhr, Friedrich
Räber, Alexander	Wilhelm
Reiche, Hans Peter	Windhorst, Christof

die Kandidatinnen der Theologie:

Barutzky, Maria	Voß, geb. Heß,
Römel, Sigrid	Grita-Gundulah

Die Genannten haben die Wissenschaftlichen Prüfungshausarbeiten über eines der folgenden Themen angefertigt:

Erstes Theologisches Examen:

#### Altes Testament:

Die Bedeutung des „verheißenen Landes“ für den Glauben Israels

#### Neues Testament:

Philipper 3, 17 bis 4, 1. — Eine exegetische Untersuchung

#### Kirchengeschichte:

Die Entstehung des Zölibats

#### Systematik:

Analyse und Beurteilung der gegenwärtigen lutherisch/reformierten Lehrgespräche. (Material: „Auf dem Weg, I und II“, erschienen als Band 33 und 41 der evangelischen Zeitbuchreihe „Polis“ — Theologischer Verlag Zürich/Schweiz)

#### Praktische Theologie:

Die Liturgiereform des 2. Vaticanums und ihre Auswirkungen in Deutschland sind zu beurteilen.

Zweites Theologisches Examen:

#### Themen des Gemeindevortrags:

1. Die wissenschaftliche Behandlung neutestamentlicher Texte — Glaubenshilfe oder Glaubenserschweris?
2. Die Bemühungen um die Reform des Eherechts als Anfrage an die evangelische Sozialethik
3. Vortrag am Reformationstag: Was bedeutet uns heute Luthers Erkenntnis der Rechtfertigung?

#### Prüfung für das Amt des Predigers

Als Abschluß der Zurüstung haben folgende Teilnehmer die Prüfung für das Amt des Predigers bestanden:

Ebbinghaus, Egon	Schlingheide, Helmut
Feig, Heinz	Schmidt, Ernst
Gensch, Martin	Schmidt, Manfred
Hellwig, Volkmar	Schulz, Hugo
Krüger, Friedhelm	Strathmeier, Siegfried
Kurbjuhn, Werner	Supper, Alfred
Nagel, Hans-Gotthold	Wirr, Edmund

Ihnen wurde die Anstellungsfähigkeit als Prediger zuerkannt.

Die Genannten haben eine Prüfungs-Hausarbeit über eines der folgenden Themen angefertigt:

#### **Altes Testament:**

Die theologischen Hauptgedanken der Schöpfungsberichte in Genesis 1 und 2 sind darzustellen.

#### **Neues Testament:**

Martin Kähler nannte die Evangelien „Passionsgeschichten mit ausführlicher Einleitung“. Diese Aussage ist auf ihre sachliche Richtigkeit hin zu prüfen.

#### **Systematik:**

Artikel 7 der Augsburgischen Konfession und seine Auswirkungen für die Lehre von der Kirche.

#### **Berufen sind:**

Pastor Gerhard Arndt zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Buer-Scholven, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pfarrer Reinhart Ecke zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Blankenstein, Kirchenkreis Hattingen-Witten, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Wilhelm Mirus;

Pfarrer Wilfried Engelbrecht zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Langendreer-West, Kirchenkreis Bochum, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Wolfgang Schilling;

Pfarrer Helge Herrmann-Porret zum Pfarrer des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Kurt Lenz;

Pfarrer Wilhelm Karallus zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Eiringhausen, Kirchenkreis Plettenberg, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Herbert Kahle;

Hilfsprediger John D. Kutz zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Müsen, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des zum Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen berufenen Pfarrers Istvan Debreczeni;

Hilfsprediger Hermann Linneweber zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Brilon, Kirchenkreis Arnsberg, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Martin Schulz;

Pfarrer Hans-Eckhard Lubrich zum Pfarrer des Kirchenkreises Bielefeld in die neuerrichtete (8.) Pfarrstelle;

Pastor Hernot Meinhard zum Pfarrer der Ev. Nicolai-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers und Superintendenten Werner Götz;

Pfarrer Dieter Rübesam zum Pfarrer der Ev. Heliand-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, als Nachfolger des in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg berufenen Pfarrers Eberhard zur Nieden;

Pfarrer Bruno Schwedler zur Ausübung des evangelischen Seelsorgedienstes an die Justizvollzugsanstalt Brackwede und die Justizvollzugsanstalt Bielefeld mit deren Außenstelle Gütersloh;

Hilfsprediger Dr. Wennemar Schweer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Rheda, Kirchenkreis Gütersloh, in die neuerrichtete (4.) Pfarrstelle;

Pastor Peter Stolt zum Ephorus des Predigerseminars der Evangelischen Kirche von Westfalen in Soest.

#### **Zu besetzen sind:**

die durch den Eintritt des Pfarrers Dietwald Wilms in den Ruhestand erledigte (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dinker, Kirchenkreis Soest. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lippstadt an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Reinhart Radicke zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Löhne zum 1. November 1971 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gladbeck an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Niels Schäfer in den Ruhestand frei werdende (12.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gütersloh an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Hermann Grotensohn zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schloß Neuhaus frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Herringen, Kirchenkreis Hamm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hamm an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt der Pastorin Maria-Sybilla Heister in den Ruhestand frei werdende Pastorinnenstelle der Ev. Kirchengemeinde Bad Oeynhausens-Altstadt, Kirchenkreis Vlotho. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bad Oeynhausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Ruprecht Koepf in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers erledigte (1.) Pfarrstelle der Ev. Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Recklinghausen, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Erich Müller frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwärzenau, Kirchenkreis Wittgenstein. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Erndtebrück an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Wolf-Horst Wawrzinek zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde

Ergste erledigte (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Sinsen**, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Bruno Schwedler in die Seelsorgerstelle der Justizvollzugsanstalt Brackwede freigewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Ummeln**, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gütersloh an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die zum 1. Januar 1972 frei werdende (4.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Ennepetal-Voerde**, Kirchenkreis Schwelm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Schwelm an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Johannes Kuhlmann frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Wunderthausen-Diedenshausen**, Kirchenkreis Wittgenstein. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Erndtebrück an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus.

#### Stellenangebote:

Sofort zu besetzen ist eine **Verwaltungsstelle** nach A 11 LBesG an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe mit dem Sitz in Bochum. Als Fachgebiete sind besonders zu erwähnen: Beamten- und Besoldungsrecht, Angestelltenarbeitsrecht, Haushaltswesen.

Bei einer Wohnungsbeschaffung wird im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten geholfen. Bewerbungen werden an den Vorsitzenden des Kuratoriums der Evangelischen Fachhochschule, Herrn Landeskirchenrat Dr. Rödding, Landeskirchenamt, erbeten.

Im Kirchenkreis Lüdenscheid ist die Stelle eines hauptamtlichen Schulreferenten mit einem **Religionspädagogischen oder Theologischen** erstmalig zu besetzen.

Wenn Sie bereit sind, an einem Modellversuch: 3 Schulreferenten in je einem Schul-Stufenbereich, initiativ mitzuarbeiten;

wenn Sie in diesem geplanten Schulreferententeam mitwirken möchten;

wenn Sie Ihren Aufgaben-Schwerpunkt in der Primar- oder Sekundarstufe I wählen möchten;

wenn Sie die Zusammenarbeit suchen mit einem Kreis engagierter Christen, der sich für den RU in Schule und Kirche verantwortlich fühlt,

dann sind Sie einer von den drei Schulreferenten, auf den wir warten.

Sie würden die Religionslehrer und Pfarrer in Ihrem Stufenbereich religionspädagogisch unterstützen;

Sie würden sich für die Theologische Weiterbildung einsetzen;

Sie würden sich am vorgesehenen Aufbau einer Mediathek beteiligen;

Sie würden wöchentlich 4—6 Stunden Religionsunterricht erteilen.

Besoldung und Versorgung richten sich nach der LBO NW (Besoldungsgruppe A 13/14, Ortsklasse S). Wohnungsbeschaffung erfolgt nach Wunsch durch oder unter Mitwirkung des Kirchenkreises. Alle Schulformen, einschließlich Gesamtschule, befinden sich in Lüdenscheid bzw. in erreichbarer Nähe durch Schulbusverbindung.

Bewerbungen und Anfragen erbitten wir an den Superintendenten des Kirchenkreises Lüdenscheid, 588 Lüdenscheid (Westf.), Postfach 1569.

#### Hinweis:

Die Ev. Wiese-Georgs-Kirchengemeinde, 477 Soest, Wiesenstr. 26, sucht ein gebrauchtes **Orgel-Polyphon** zu kaufen. Preisangebote erbeten.

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Alfred Ziegner, **„Zweimal Himmel und zurück“**, Aussaat-Verlag, Wuppertal, 9,80 DM.

Dieses Buch spiegelt Probleme, Fragen, Sorgen und Verwirrungen wieder, denen Menschen heute in ihren ehelichen Beziehungen ausgesetzt sind. Die Briefe, die ratsuchende Menschen geschrieben haben, und die Antworten, die vom Eheberater darauf gegeben werden, sind nicht erfunden, sondern so wiedergegeben, wie sie tatsächlich geschrieben worden sind — ohne daß dabei die Schweigepflicht des Seelsorgers gebrochen wird. Sie sind so ausgewählt, daß sich nicht nur ein guter Überblick über heutige Eheprobleme ergibt, sondern auch ein tieferes Verständnis der Zusammenhänge, das hilft, in ähnlichen Situationen selbst Rat zu finden und anderen Rat zu geben.

K. Ph.

Günther Klempnauer, **„Trip zur Seligkeit“**, 127 S., R. Brockhaus Verlag, Wuppertal.

Man spürt, daß der Verfasser ein bewährter Berufsschulpfarrer ist. Er verfügt nicht nur über ein erhebliches Tatsachenwissen, sondern ist auch gewohnt, die Fakten anschaulich, knapp und eindrucksvoll darzustellen. Für viele Gemeindepfarrer wird dieser nüchterne Bericht von großem Wert für ihre eigene Erkenntnis, wie auch für die Belehrung von Gemeindekreisen, insbesondere von Jugendlichen sein. Den Berichten sind Tonbandprotokolle und Interviews mit Spezialärzten beigelegt. Aus ihnen ergibt sich, daß die Gesellschaft gegenüber den Rauschgiftkranken praktisch ratlos ist. Die Rückfälligkeit nach Sanatoriumsbesuchen beträgt fast 100 %. Um so eindringlicher ist, wie der Verfasser auf den Glauben an Jesus Christus als die einzige Hilfe hinweist, die nicht nur erhofft, sondern tatsächlich erfahren worden ist. Es gibt christliche Heilstätten mit einer Heilungsquote bis zu

76 %. Auch in Deutschland ist jetzt eine solche Rehabilitationsfarm für rauschgiftsüchtige Jugendliche in Bayern errichtet worden. Am Schluß des Buches werden die wesentlichen Rausch- und Suchtmittel mit Wirkung und Folgen beschrieben. Es ist eine Frage an Kirchen und Gemeinden, ob sie bereit sind, die Herausforderung dieser Krankheit anzunehmen, die so viel Elend und Hunderttausende von Kranken und deren Familienangehörige bringt und nicht zuletzt finanzielle Folgen für die Gesellschaft mit sich bringt, deren Höhe noch gar nicht abzusehen ist, aber schon jetzt in viele Millionen geht. G. B.

Richard Stauffer, „**Reformation**“, 12,50 DM, Theologischer Verlag, Zürich.

Eine neue allgemein verständliche Schrift über die Reformation wird bei den Theologen kaum auf

große Gegenliebe stoßen. Aber wenn sie nachfragenden Gemeindegliedern qualifizierte Kurzinformationen, die über das Übliche hinausgehen und um hilfreiches Verständnis bemüht sind, nennen sollen, geraten sie in Verlegenheit. Dieses gilt besonders, wenn es nicht nur um Luther und Calvin geht, sondern um Zwingli, Bucer und vor allem um die bei uns fast völlig unbekanntem Vorgänge um die anglikanische Reformation. Solche Fragen finden in dem angezeigten Buch des französischen Verfassers zuverlässige Antworten. An historischen Angaben wird nur das Allernotwendigste mitgeteilt; das ganze Gewicht liegt vielmehr auf der Darlegung der geistigen und theologischen Entwicklungen jener Zeit. Im Zeichen der ökumenischen Bemühungen innerhalb des Protestantismus füllt diese zuverlässige, flüssig geschriebene Darstellung eine empfindliche Lücke aus. G. B.